

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

Änderung Teilbebauungsplan Gösing KG Gösing

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F. wird der Teilbebauungsplan „Gösing“ in der Marktgemeinde Fels am Wagram, KG Gösing (GZ. 8.920-26/06 vom April 2026) abgeändert.

§ 2

In den Bestimmungen des Verordnungstextes werden nachfolgende Änderungen vorgenommen.

- § 2 Z 1: Der Ausdruck „in Form von Ziegeldeckung oder Betondachstein“ wird durch „mit einer Deckung“ ersetzt.
- § 2 Z 8: Die Ziffer entfällt.
- § 3: Der Paragraph entfällt.
- § 4 Z 1: Im zweiten Satz wird das Abrücken von Kleingaragen zur Straßenfluchtlinie von mindestens 5 m auf mindestens 6 m erhöht.
- § 4 Z 2: Die Bestimmung „Es besteht die Möglichkeit Carports im vorderen Bauwich zu errichten. Hier ist ein Mindestabstand von einem Meter zu Straßenfluchtlinie erforderlich und zweckmäßig.“ wird durch „Bei der Errichtung eines Carports im vorderen Bauwich darf das Dach bis zur Straßenfluchtlinie reichen, seitliche Teile (Wände, Steher etc.) sind mit einem Mindestabstand von 1 m zur Straßenfluchtlinie zu errichten.“ ersetzt.
- § 4 Z 5: Die Ziffer entfällt.
- § 5 Z 1: Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut wird von 1,5 m auf 1,4 m reduziert.

§ 3

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.